



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Richtlinie zur Förderung des Spendenaufkommens für Stellen im Verkündigungsdienst vom 22. Januar 2019

Reg.-Nr. 60010/ 491

Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens hat zur Förderung des Spendenaufkommens zur Co-Finanzierung von Stellen im Verkündigungsdienst nachfolgende Richtlinie beschlossen:

1. Ziel der Förderung

Das Spendenaufkommen zur Erweiterung und Erhaltung von Anstellungen im Verkündigungsdienst und für die Neueinrichtung von Anstellungen im Verkündigungsdienst soll mit einer Förderung durch die Landeskirche gesteigert werden.

Dabei sollen alle Kirchenbezirke und Arbeitsfelder im Verkündigungsdienst möglichst ausgewogen Berücksichtigung finden.

2. Art der Förderung

Gefördert wird das Einwerben von Spenden für Personalkosten. Das nachgewiesene eingeworbene Spendenaufkommen wird durch die Landeskirche einmalig bis zu einem Maximalbetrag von 10.000 EURO pro Spendenprojekt verdoppelt.

Als Spende in diesem Sinne gelten private Spenden, die der Finanzierung der Personalstelle dienen. Eine Aufstockung der Mittel für Stellen, die bereits durch Förderung der Landeskirche oder im Rahmen von Projektförderungen der Landeskirche bezuschusst werden, ist nicht möglich. Anderweitig freie Haushaltsmittel, die bei Erfüllung aller sonstigen haushaltrechtlichen Vorgaben auch für die Aufstockung oder Neueinrichtung von Stellen in der Gemeinde einsetzbar sind, werden nicht auf das Spendenaufkommen angerechnet.

Die Förderung erfolgt einmalig auf Antrag vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde, Kirchenbezirke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

4. Antragsverfahren

Förderanträge sind bis zum 30. April 2019 an das Landeskirchenamt zu richten. Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Beschreibung des Spendenzwecks einschließlich Kostenaufstellung, unter Beachtung der unter Punkt 6 genannten Rahmenbedingungen
- Höhe des erwarteten Spendenbetrages
- Votum des jeweiligen Fachberaters

5. Nachweis der Spenden, Überweisung und Berichtspflicht

Die Überweisung des Förderbetrages durch das LKA erfolgt einmalig nach Nachweis der eingeworbenen Spenden an Hand des Sachbuchauszuges. Der Nachweis muss bis spätestens 1. Dezember 2020 erfolgen.

Projektträger erstellen schriftlich einen Bericht über die Wirksamkeit der Richtlinie und ihre Erfahrungen.



6. Rahmenbedingungen für den Einsatz der Mittel

Was ist grundsätzlich bei der Aufstockung oder Neuerrichtung von Stellen im Verkündigungsdienst zu beachten?

- Die Verkündigung im Bereich und im Namen der Gemeinde muss in der Verantwortung der Kirchgemeinde bleiben. Denn der Kirchenvorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der geistlichen und anderen Aufgaben im Bereich der Kirchgemeinde.
- Im Interesse der Mitarbeiter soll zunächst geprüft werden, ob die in einer Kirchgemeinde oder einem Kirchspiel vorhandenen Stellen und Dienstverhältnisse durch Spenden erweitert werden können, bevor eine vollständig spendenfinanzierte (neue) Stelle eingerichtet wird.
- Aus der Erweiterung oder Neubegründung von Dienstverhältnissen durch den Einsatz von Spenden oder anderen Drittmitteln darf der Kirchgemeinde keine Belastung entstehen, die sie mittelfristig nicht tragen kann.
- Zu beachten ist, dass durch spendenfinanzierte (Teil-) Dienstverhältnisse Nebenkosten entstehen (Arbeitsmaterial, Teilnahme an Konventen, Fortbildungen, Dienstreisen usw.). Es ist zu klären, ob die Kirchgemeinde diese Kosten tragen kann oder ob diese teilweise oder vollständig ebenfalls aus Spendenmitteln zu bestreiten sind.
- Die Finanzierung von Stellenanteilen (aufgestockt oder vollständige Eigenmittel bzw. Drittmittel) muss haushaltrechtlich für mindestens 2 Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Aufstockung und Neueinrichtung von Stellen abgesichert sein. In die Kalkulation sind die gesamten Personalkosten (sog. Arbeitgeber-Brutto) einzubeziehen.
- Die Rahmenbedingungen zu einzelnen arbeitsrechtlichen Fragen (Anstellungsvoraussetzungen, Probezeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit etc.) sind durch das Landeskirchliche Mitarbeitergesetz und die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) geregelt. Die Vertragserstellung und Begleitung bei Fragen aus dem Dienstverhältnis erfolgen durch die Zentralstelle für Personalverwaltung; die Abrechnung der Lohnkosten und Sozialabgaben durch die ZGAST. Die Regionalkirchenämter unterstützen die Kirchgemeinden besonders bei haushaltrechtlichen und Finanzierungsfragen. Damit stehen ein geregeltes Verfahren und die routinierte Bearbeitung zur Verfügung.
- Des Weiteren ist damit die Zuordnung der Dienste und Vergleichbarkeit der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet (Planungsgrundsätze hauptamtlicher und nebenamtlicher Stellen, Dienst- und Fachaufsicht, Fortbildungsverpflichtung, Einbindung in Konvente) und die Einbindung in die Dienstgemeinschaft.
- Nicht zuletzt gelten dann der Arbeits- und Gesundheitsschutz, der Versicherungsschutz, die urheberrechtlichen Nutzungsgenehmigungen im Rahmen bestehender Vereinbarungen (GEMA, VG Wort) und weitere Vorkehrungen der Landeskirche zur Gewährleistung im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen zu beachtender (staatlicher) Bestimmungen auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den durch Eigenmittel finanzierten Stellen.

Die Aufstockung von Stellen im Verkündigungsdienst

- Hauptamtliche personalkostenzuweisungsfähigen Stellen mit dem erforderlichen Mindestumfang (70% Kirchenmusik/ 75% Gemeindepädagogik) können aufgestockt werden bis 100 % Stellen- bzw. Anstellungsumfang. Dabei ist auf sinnvolle Stellenumfänge zu achten (80, 85, 90 usw.).
- Hauptamtliche Stellen, bei denen der geplante Umfang der Personalkostenzuweisung nicht den erforderlichen Mindeststellenumfang (70% Kirchenmusik/ 75% Gemeindepädagogik) erreicht, können nur im Einzelfall bei nachweislich gesicherter Finanzierung durch Eigenmittel (Spenden) aufgestockt werden. Dabei muss durch die Aufstockung (mindestens) der Mindeststellenumfang erreicht werden. Der Umfang der Personalkostenzuweisung ist in diesen Fällen mindestens mit einem Umfang von 0,6 VzÄ (Kirchenmusik) bzw. 0,65 VzÄ (Gemeindepädagogik) zu planen.
- Nebenamtliche Stellen sind in gleicher Weise zu behandeln, d.h. erreichen die über Personalkostenzuweisung finanzierten Stellenanteile den Mindestumfang (20%), kann die Aufstockung bis zum Maximalumfang (50%) erfolgen. Dabei ist auf sinnvolle Stellenumfänge zu achten (25, 30 usw.).

- Erreichen die über Personalkostenzuweisung finanzierten Stellenanteile den Mindestumfang (20%) nicht, muss durch die Aufstockung (mindestens) der Mindestumfang erreicht werden.

Die Errichtung von neuen Stellen im Haupt- und Nebenamt

- Werden Stellen ohne eine Finanzierung durch Personalkostenzuweisung im Hauptamt oder im Nebenamt geplant und vollumfänglich durch Eigenmittel finanziert, ist der Mindeststellenumfang zu beachten.

7. Kontakt

Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Lukasstr. 6, 01069 Dresden

per Mail (Bitte alle Unterlagen in einem pdf.) an spendenfoerderung@evlks.de

Rückfragen an: Thomas Wintermann Tel: 0351/4692-236 Mail: thomas.wintermann@evlks.de

Evangelisches-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident